



Richtlinien für die Erwachsenenbildung in den Kirchgemeinden der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn

Vom 26. November 2008 (Stand 21. März 2019)

Der Synodalrat,

beschliesst:

Art. 1 Grundlage

¹ Art. 72 der Kirchenordnung¹⁾.

² Im weiteren sind besonders die Art. 69, 121 Abs. 1²⁾ und 143 Abs. 2³⁾ der Kirchenordnung wegleitend.

Art. 2 Ziele: Was ist kirchliche Erwachsenenbildung?

¹ Kirchliche Erwachsenenbildung ist Bildungsarbeit, die Erwachsenen eine Vertiefung ihres Glaubens ermöglicht und sie zu kritischer Meinungsbildung und verantwortlichem Handeln im persönlichen Leben, in Kirche und Gesellschaft anregt und ermutigt.

² Kirchliche Erwachsenenbildung wirkt dem Verblässen christlicher Erinnerung in unserer Gesellschaft entgegen, gibt unserer christlichen Tradition in einer immer pluralistischeren Welt eine Stimme und macht Kirche als Gesprächspartnerin attraktiv.

³ Kirchliche Erwachsenenbildung unterstützt Menschen auf dem Weg zu einem selbst verantworteten, versöhnlichen und gelingenden Leben.

⁴ Kirchliche Erwachsenenbildung zeigt Perspektiven auf, erweitert die Handlungs- und Lebensmöglichkeiten der Einzelnen und der Gesellschaft und bietet in der Vielfalt von Deutungsmustern und Wertvorstellungen Orientierungshilfe.

¹⁾ KES [11.020](#).

²⁾ Heute: Art. 124 Abs. 1 der Kirchenordnung.

³⁾ Heute: Art. 145f der Kirchenordnung.

Art. 3 Inhalte und Themen kirchlicher Erwachsenenbildung

¹ Kirchliche Erwachsenenbildung:

- a) vermittelt religiöse, spirituelle und theologische Inhalte und macht Erwachsene mit den wichtigen Inhalten des christlichen Glaubens bekannt
- b) orientiert sich an der Bibel und setzt sich mit deren Wirkungsgeschichte in Kirche und Welt auseinander
- c) befasst sich mit Sinnfragen und Erfahrungen angesichts existenzieller Herausforderungen
- d) ermöglicht die Auseinandersetzung mit der eigenen Lebensgeschichte und mit dem eigenen Glauben und regt an, sich mit Fragen der Lebensdeutung und Lebensbewältigung zu befassen
- e) unterstützt Erwachsene bei der religiösen Erziehung
- f) nimmt aktuelle religiöse Fragen auf
- g) zeigt im persönlichen Leben und in der Gesellschaft Möglichkeiten ethischer Orientierung auf, die sie aus der jüdisch-christlichen Tradition schöpft
- h) befasst sich mit Fragen von Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung
- i) fördert das Wissen um Menschenrechte, weltweite Solidarität und internationale Zusammenhänge sowie den interkonfessionellen und interreligiösen Dialog (gemäss Art. 84 und 85 der Kirchenordnung)

Art. 4 Didaktik und Methoden kirchlicher Erwachsenenbildung

¹ Kirchliche Erwachsenenbildung eröffnet Wege, auf denen sich Leben und Glauben gegenseitig herausfordern und erschliessen können:

- a) Sie richtet Inhalte und Themen aus auf definierte Zielgruppen, deren Bedürfnisse und Interessen
- b) Sie bezieht die Erfahrungen und Ressourcen der Teilnehmenden mit ein
- c) Sie fördert selbstverantwortliches Lernen und mündigen Glauben
- d) Sie macht ihre Ziele transparent und deklariert diese den Teilnehmenden
- e) Sie ermöglicht Gemeinschaft unter den Teilnehmenden und fördert Lebensmut und Lebensfreude

² Die Methoden richten sich nach Ziel, Inhalt und Zielpublikum. Mögliche Gefässe sind unter anderem:

- a) Kurse

- b) Vorträge mit anschliessender Diskussion
- c) Spirituelle Reisen wie Pilgerreisen u.a.
- d) Aktionswochen
- e) kulturelle Anlässe
- f) Erfahrungsaustausch- und Selbsthilfegruppen
- g) Hauskreise

Art. 5 * Träger kirchlicher Erwachsenenbildung

¹ Kirchliche Erwachsenenbildung gehört zu den Kernaufgaben der Kirchgemeinde. Träger der Erwachsenenbildung sind die einzelnen Kirchgemeinden, das Centre de Sornetan sowie ergänzend die gesamtkirchlichen Dienste. Die Verantwortlichen arbeiten dabei «zusammen mit den in diesen Bereichen tätigen Institutionen, Stellen und Beauftragten auf Bezirks- und gesamtkirchlicher Ebene...» (Art. 69 Abs. 3 der Kirchenordnung). Sie suchen, wo sinnvoll und angezeigt, die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden und «sie stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mitarbeiterinnen, Räume und finanzielle Mittel zur Verfügung» (Art. 69 Abs. 2 der Kirchenordnung).

Art. 6 * Anstellung, Auftragserteilung und Besoldung

¹ Grundsätzliches: Der Kirchgemeinderat betraut im Rahmen der Stellenbeschriebe und Pflichtenhefte Pfarrer / Pfarrerrinnen, Sozialdiakone / Sozialdiakoninnen oder Erwachsenenbildner / -innen mit der Konzeption, Planung und Durchführung von Bildungsanlässen. Wo eine Kirchgemeinde nicht selber über Mitarbeitende mit entsprechender Qualifikation verfügt, kann sie die Aufgabe einer externen Fachperson übertragen.

² Qualifikation: Wer im Auftrag der Kirchgemeinde Erwachsenenbildungsanlässe durchführt, verfügt über eine Grundausbildung im theologischen, sozialen oder pädagogischen Bereich sowie über eine qualifizierende Zusatzausbildung in Erwachsenenbildung oder über Erfahrung in der Konzeption, Planung und Durchführung von Bildungsanlässen. Als qualifizierende Zusatzausbildung gelten insbesondere:

- a) SVEB-Zertifikat 1 (Kursleitung in einem vorgegebenen Rahmen)
- b) Eidg. Fachausweis Ausbilder/in (autonome Kursleitung und -entwicklung im Fachbereich)
- c) Dipl. Erwachsenenbilder/in HF (Leitungsfunktion in der Bildungsarbeit mit Erwachsenen)

³ Lohn- und Honorarrichtlinien: Wird für die Erwachsenenbildung eigens eine Person angestellt, sind folgende Lohnklassen gemäss dem Gehaltsklassensystem des Kantons Bern vorzusehen:

- a) Gehaltsklasse 17: Ausbildungsstufe Kursleitung Zertifikat des Schweizerischen Verbandes für Weiterbildung (SVEB) oder gleichwertige Ausbildung und Grundausbildung gemäss Art. 6 Buchst. b
- b) Gehaltsklasse 18: Ausbildungsstufe eidgenössischer Fachausweis Ausbilder/in oder gleichwertige Ausbildung und Grundausbildung gemäss Art. 6 Buchst. b
- c) Gehaltsklasse 19: dipl. Erwachsenenbilder/in HF oder gleichwertige Ausbildung und Grundausbildung gemäss Art. 6 Buchst. b
- d) Nehmen Pfarrerinnen und Pfarrer oder Sozialdiakoninnen und -diakone im Rahmen ihrer Anstellung Aufgaben in der Erwachsenenbildung wahr, ist dies Bestandteil ihres Stellenbeschriebs bzw. ihres Pflichtenhefts
- e) Werden externe Fachleute beauftragt, ist das Honorar vorgängig zu vereinbaren und im Budget der Kirchgemeinde zu berücksichtigen. Richtgrößen für Honoraransätze finden sich auf der Webseite des Schweizerischen Verbandes für Weiterbildung SVEB (www.alice.ch)

Art. 7 Weiterbildung

¹ Der Synodalrat empfiehlt, sich für Angestellte aller Berufsgruppen am Reglement für Weiterbildung und Supervision der kirchlichen Mitarbeitenden⁴⁾ vom 27. Mai 2008 der Synode zu orientieren.

Art. 8 Unterstützung

¹ Im Auftrag des Synodalrates unterstützt der Bereich Gemeindedienste und Bildung die Kirchgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung.

² Die gesamtkirchlichen Dienste fördern die regionale Zusammenarbeit in der Erwachsenenbildung. Mit eigenen Angeboten richten sie sich direkt an einen breiteren Kreis Interessierter. *

⁴⁾ KES [59.010](#).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
26.11.2008	01.01.2009	Erlass	Erstfassung	-
10.03.2014	10.03.2014	Art. 6	totalrevidiert	-
21.03.2019	21.03.2019	Art. 5	totalrevidiert	-
21.03.2019	21.03.2019	Art. 8 Abs. 2	geändert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	26.11.2008	01.01.2009	Erstfassung	-
Art. 5	21.03.2019	21.03.2019	totalrevidiert	-
Art. 6	10.03.2014	10.03.2014	totalrevidiert	-
Art. 8 Abs. 2	21.03.2019	21.03.2019	geändert	-